

Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 18. 12. 2025 Zahl: 941-1/2025-1, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2026).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabegesetzes, K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBI. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

Euro 45,--

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunden

Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg

- d) Hunden in Tiersylen
- e) Hunden, die aus Tiersylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.

(1) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 **Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt den Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 4 € eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Moosburg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 21.12.2015, Zahl: 920-1/2015, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung) außer Kraft.

Moosburg, am 22. 12. 2025

LAbg Herbert Gagl
Bürgermeister

Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg